

BMEIA-O1.2.13.47/0001-II.7/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

S91151/34-PMVD/2016

22/27

**Büro der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in
Europa (OSZE) in Armenien;
Fortsetzung der Entsendung von einem Angehörigen des
Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport
(BMLVS), von bis zu fünf weiteren Angehörigen des
Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende
bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren
Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des
Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten
bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2017**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Auf Grund der Bereitschaft der Republik Armenien OSZE-Aktivitäten im Land zu intensivieren, wurde mit Beschluss Nr. 314 des Ständigen Rates der OSZE vom 22. Juli 1999 (PC.DEC/314) die Entscheidung getroffen, ab dem zweiten Halbjahr 1999 in Eriwan ein OSZE-Büro zu errichten. Das Mandat umfasst dabei unter anderem die Unterstützung der Republik Armenien bei der Umsetzung der OSZE-Prinzipien und beim nationalen Kapazitätenaufbau, die Förderung des Informationsaustausches mit dem amtierenden Vorsitz sowie anderen OSZE-Institutionen und die Unterstützung bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zu lokalen Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen und NGOs. Die aktuelle Mandatsverlängerung erfolgte mit Beschluss Nr. 1189 des Ständigen Rates der OSZE (PC.DEC/1189) vom 19. November 2015 bis 31. Dezember 2016. Von einer weiteren Verlängerung des Mandats kann ausgegangen werden.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Im Hinblick auf die allgemeine Zielsetzung, der Förderung von Sicherheit und Stabilität in der Republik Armenien und der gesamten Region, werden Aktivitäten unter anderem in den Bereichen Menschenhandel, Kampf gegen den Terror, wirtschaftliche Belange, Ausbildung, Wahlen, Umweltschutz, Gender, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Medienfreiheit und Reform im Sicherheitssektor wahrgenommen. Das OSZE-Büro arbeitet dabei mit dem armenischen Sicherheitssektor, dem Parlament und der Zivilgesellschaft an einem den internationalen Standards entsprechenden Reformprogramm. In Kooperation mit internationalen Partnern, wie dem Genfer Zentrum für Demokratische Kontrolle der Streitkräfte (DCAF), oder aber auch mit bilateralen Partnern, wie bspw. Österreich, unterstützt das OSZE-Büro Aktivitäten zur nationalen Bewusstseinsbildung und zum zielgerichteten Kapazitätenaufbau. Wesentliche inhaltliche Aspekte sind die demokratische Kontrolle, die Korruptionsbekämpfung und Rekrutierungsprozesse.

Die Zuständigkeit für den politisch-militärischen Themenkomplex liegt bei einer Abteilung von fünf Personen unter Leitung eines politisch-militärischen Projektoffiziers. Die Hauptaufgaben dieser Leitungsfunktion sind die Entwicklung, Umsetzung und Begleitung von Aktivitäten aus den Bereichen demokratische Kontrolle der Streitkräfte, Grenzüberwachung, Polizei, Terrorismus und zu weiteren politisch-militärischen Aspekten, inklusive einer entsprechenden Analyse- und Berichtstätigkeit.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 16. Februar 2016 (Pkt. 12 des Beschl.Prot. Nr. 90), die Entsendung eines Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS), von bis zu fünf weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2016 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 9. März 2016 das Einvernehmen erklärt.

In Ableitung der Österreichischen Sicherheitsstrategie, im Sinne des langjährigen und aktiven Engagements Österreichs im Rahmen der OSZE und im Hinblick auf eine Intensivierung des Engagements in den sicherheitspolitischen Schwerpunktregionen im Rahmen des österreichischen OSZE-Vorsitzes 2017 erscheint es angebracht, weiterhin einen Angehörigen des BMLVS bis 31. Dezember 2017 zu entsenden.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu fünf Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crewmitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden.

Das Missionsgebiet umfasst das Staatsgebiet der Republik Armenien. Im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit können Dienstreisen im gesamten OSZE-Raum notwendig sein (Teilnahme an Besprechungen im OSZE-Sekretariat in Wien, Teilnahme an regionalen Veranstaltungen bzw. an einschlägigen Veranstaltungen in anderen OSZE-Feldmissionen).

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es im Zuge der Aufgabenerfüllung aus technischen Gründen zu kurzen Aufenthalten in Ländern der Europäischen Union und der Schwarzmeerregion kommen.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten ist vorgesehen, dass Angehörige des BMLVS, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) in der Republik Armenien ist in einem Abkommen zwischen der OSZE und der Regierung der Republik Armenien vom 15. September 1999 über die Errichtung eines Büros der OSZE in Eriwan geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Kosten

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 70.000 Euro pro Jahr. Die Ausgaben werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF.

Wir stellen daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung eines Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport im Rahmen des OSZE Büros in Armenien bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu fünf weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. einen von uns ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen und
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1 entsendete Person im Hinblick auf ihre Verwendung die Weisungen der Organe der OSZE nach Maßgabe des Mandats zu befolgen hat.

Wien, am 17. November 2016

KURZ m.p.

DOSKOZIL m.p.